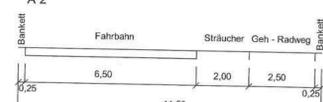


SATZUNG DER STADT HAGENOW

2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 12

KARTENGRUNDLAGE: AUSGEFERTIGTES EXEMPLAR IN DER FASSUNG DER 1. ÄNDERUNG VON JULI 2006

STRASSENQUERSCHNITTE A2



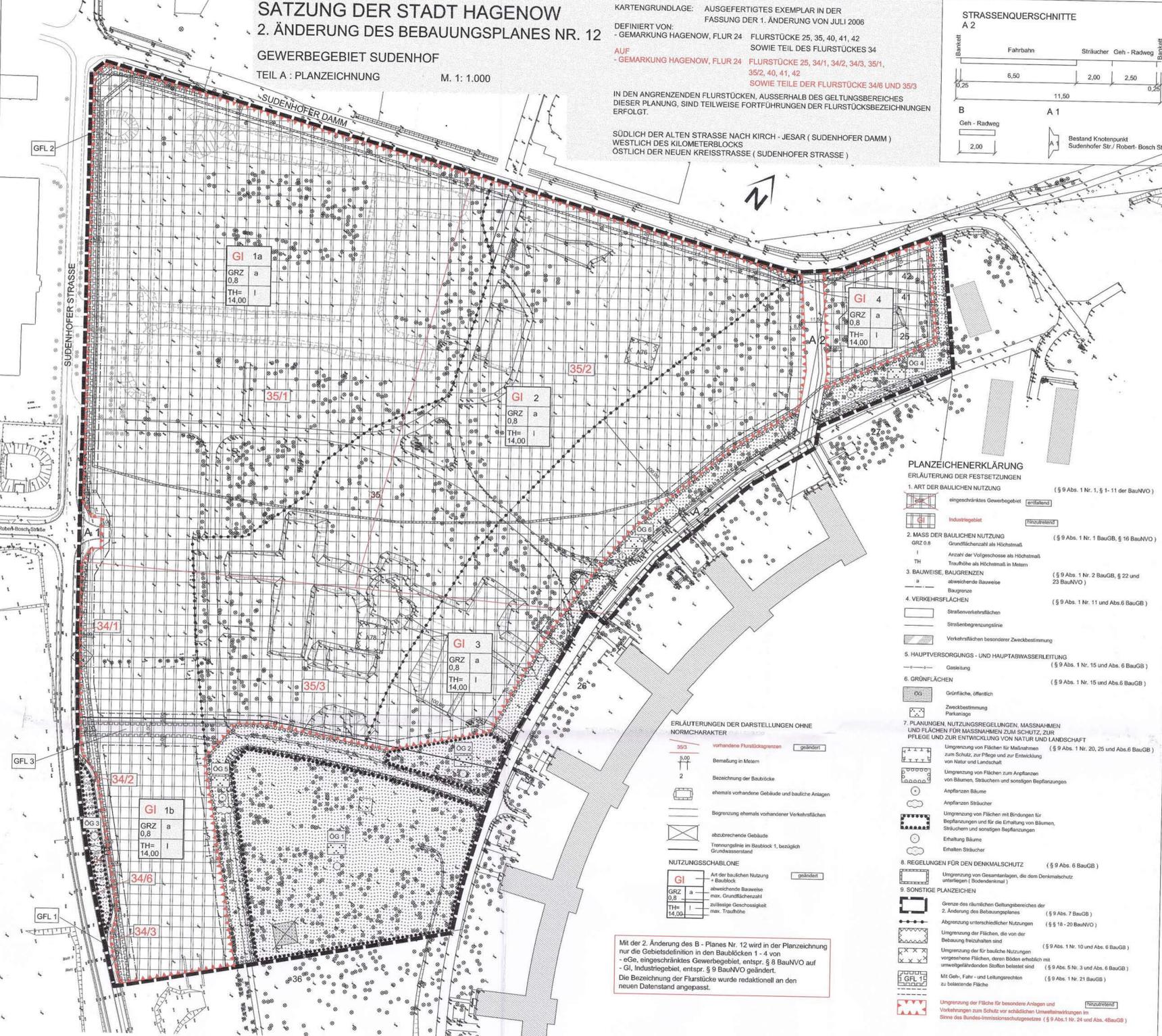
PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Juli 2011 (GVBl. I S. 1559) in Kraft seit dem 30. Juli 2011...

GEWERBEBEGEBIET SUDENHOF
TEIL A : PLANZEICHNUNG
M. 1: 1.000

IN DEN ANGRENZENDEN FLURSTÜCKEN, AUSSERHALB DES GELTUNGSBEREICHES DIESER PLANUNG, SIND TEILWEISE FORTFÜHRUNGEN DER FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN ERFOLGT.

SÜDLICH DER ALTEN STRASSE NACH KIRCH - JESAR (SUDENHOFER DAMM)
WESTLICH DES KILOMETERSTÜCKES
ÖSTLICH DER NEUEN KREISSTRASSE (SUDENHOFER STRASSE)



PLANZEICHENERKLÄRUNG
ERLÄUTERUNG DER FESTSETZUNGEN

- 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 1-11 der BauVO)
- 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 10 BauVO)
- 3. BAUWEISE, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauVO)
- 4. VERKEHRSFÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
- 5. HAUPTVERSORGUNG- UND HAUPTABWASSERLEITUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
- 6. GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
- 7. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
- 8. REGELUNGEN FÜR DEN DENKMALSCHUTZ (§ 9 Abs. 6 BauGB)
- 9. SONSTIGE PLANZEICHEN

ERLÄUTERUNGEN DER DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

vorhandene Flurstücksnummern geändert

Bezeichnung in Metern

Bezeichnung der Baufläche

ehemals vorhandene Gebäude und bauliche Anlagen

Begrenzung ehemals vorhandener Verkehrsflächen

abzubrechende Gebäude

Trennungslinie im Baublock 1, bezüglich Grundwasserstand

NUTZUNGSSCHABLONE

Art der baulichen Nutzung geändert

abwählende Bauweise

max. Grundflächenzahl

zulässige Geschossigkeit

max. Traufhöhe

Mit der 2. Änderung des B-Planes Nr. 12 wird in der Planzeichnung nur die Gebietsdefinition in den Baublocken 1-4 von -e-Ge, eingeschränktes Gewerbegebiet, entspr. § 8 BauVO auf GI, Industriegebiet, entspr. § 9 BauVO geändert. Die Bezeichnung der Flurstücke wurde redaktionell an den neuen Datenstand angepasst.

Die für die 2. Änderung des B-Planes Nr. 12 relevanten Änderungen sind mit (entfällt), (hinzugetreten) oder (geändert) gekennzeichnet. Die übrigen dargestellten Passagen bleiben unverändert und sind nicht Gegenstand der Planänderung.

TEIL B : TEXT

- 1. Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- 1.1 In den als eingeschränktes Gewerbegebiet gekennzeichneten Bereichen wird entsprechend § 8 Abs. 6 BauVO festgesetzt, dass folgende gemäß § 8 BauVO allgemein zulässige Nutzungen nicht zulässig sind:
 - Einzelhandelsbetriebe, es sei denn, sie stehen im eindeutigen Zusammenhang mit der Produktion, der Ver- und Bearbeitung von Gütern einschließlich Reparatur- und Serviceleistungen der ansässigen Betriebe.
- 1.2 In den als Industriegebiet gekennzeichneten Bereichen wird entsprechend § 1 Abs. 5 BauVO festgesetzt, dass folgende gemäß § 9 BauVO allgemein zulässige Nutzungen nicht zulässig sind:
 - Einzelhandelsbetriebe, es sei denn, sie stehen im eindeutigen Zusammenhang mit der Produktion, der Ver- und Bearbeitung von Gütern einschließlich Reparatur- und Serviceleistungen der ansässigen Betriebe.
- 1.3 Für die als Industriegebiet festgesetzten Bereiche in denen eine maximal eingeschossige Bebauung zulässig ist, wird festgesetzt, dass auf einer Grundfläche von 20% bauliche Anlagen mit einer maximalen Geschossigkeit von 3 Geschossen zulässig ist.
- 2. Festsetzungen zur überbaubaren Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- 2.1 Die durch die Baugrenzen definierten überbaubaren Flächen dürfen für Eingangsbereiche und Erker maximal 1,50 m überbaut werden.
- 2.2 Die öffentliche Grünfläche OG darf zum Anlagen von max. 2 Grundstücksfahrten von der Planstraße A 2 auf einer Breite von jeweils 10 m unterbrochen und befestigt werden.
- 2.3 In den als eingeschränktes Gewerbegebiet gekennzeichneten Bereichen wird die abweichende Bauweise festgesetzt, in diesen Gebieten sind auch Gebäudelängen von mehr als 50 m zulässig. In diesen Bereichen sind auch Gebäudelängen von mehr als 50 m zulässig.
- 3. Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauVO)
- 3.1 Als Traufhöhe gilt das Maß zwischen der Fahrbahnmitte der angrenzenden Erschließungsstraße (unterer Bezugspunkt) und den äußeren Schnittlinien von Außenwand und Dachhaut (oberer Bezugspunkt), in Fassadenmitte gemessen.
- 3.2 Für den Baublock 1 wird festgesetzt, dass für Silos, Maschinenräume, o.ä., eine Traufhöhe von 40 m zulässig ist. Diese Gebäute dürfen einen Anteil von 10 % der mit Gebäuden überbauten Fläche nicht überschreiten.
- 4. Sichtfächer (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
- 4.1 In den Bereichen der ausgewiesenen Sichtfächer sind nur Anlagen und Pflanzungen bis zu einer Höhe von maximal 0,70 m zulässig. Ausgenommen davon sind vorhandene einzelne stehende Bäume.
- 5. Festsetzungen zu landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB) und zu Ausgleichsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1a BauGB)
- 5.1 In den Teilen der als "Öffentliche Grünfläche - Park" (OG 4, OG 5, u. OG 6) dargestellten Bereiche, die als Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt sind, ist eine dreireihige Hecke aus einer Mischung der unter 5.3 benannten Gehölzen zu pflanzen. Es gelten die unter 5.4 benannten Anforderungen an das Pflanzgut. Innerhalb der öffentlichen Grünfläche OG 5 ist der Fortführung der mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belasteten Fläche GFL 3 eine Sukzessionsfläche auf 6 m Breite anzulegen, die zweimal jährlich zu mähen ist.
- 5.2 Wenn Besondere Verkehrs- und Lagerflächen auf den Grundstücken sind je nach Belastbarkeit mit Rasengrasarten oder mit Okzifaler zu pflanzen. Das auf den gewöhnlichen Baufeldern in nördlichen Teil des Baublockes 1 und im Baublock 2 anfallende Regenwasser ist auf den Baugrundstücken zur Versickerung zu bringen (Linie nördlich der Einmündung der Robert-Bosch-Straße in die Sudenhof-Strasse bis zum südlichen Endpunkt der Fortführung der mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belasteten Fläche GFL 3). Die Pflanzung ist so zu gestalten, dass sie die Regenwasserkanalrinne in der Sudenhof-Strasse vorziehen.
- 5.3 Nicht versiegelte Flächen auf den Grundstücken sind zu begrünen und zu mindestens 30 % mit Bäumen und Sträuchern der nachfolgend genannten Arten zu bepflanzen:
 - Hainbuchen - Roter Hainleien - Stieleichen - Weißdorn
 - Sandbirke - Gemeiner Schneebal - Winterlinde - Hundsrösche
- 5.4 Folgende Mindestanforderungen an das Pflanzgut sind einzuhalten:
 - Es ist dreimal verpflanztes Material zu verwenden.
 - Zur Pflanzung von Bäumen sind Hochstämme mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm zu verwenden.
 - Zur Pflanzung als Sträucher sind Stämme mittlerer Baumschulqualität mit einer Mindestgröße von 0,8 m zu pflanzen.

- 5.5 Als Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in den Naturhaushalt, die nicht innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 12 ausgeglichen werden können bzw. bereits mit dem Bebauungsplan Nr. 4 der Stadt Hagenow festgesetzt wurden, wird festgesetzt:
 - dass auf einer Teilfläche des Flurstückes 97/1 der Flur 37 der Gemarkung Hagenow eine dreireihige Hecke mit 5 m Bruchsaum zu pflanzen ist und die übrige Flächenanteile dauerhaft als extensive Grünlandfläche zu entwickeln und zu sichern ist.
 - dass auf einer Teilfläche des Flurstückes 30/62-30/68 der Flur 24 der Gemarkung Hagenow eine mindestens sechsstreihige Hecke mit 40 m Breite, einschließlich Bruchsaum von 5 m, zu pflanzen ist und dass die übrige Fläche des Flurstückes dauerhaft als extensive Grünlandfläche zu entwickeln und zu sichern ist.
 - dass für die Heckenpflanzungen die Pflanzarten entsprechend 5.3 zuzüglich Haselnuss, Brombeere, Eberesche, Hundsrösche und Salweide zu verwenden sind.
 - dass die Pflanzqualitäten entsprechend 5.4 einzuhalten sind.
 - dass die Hecken durch Zäune zu schützen sind.
 - dass die extensiven Grünlandflächen einmal jährlich gemäht werden dürfen.
- 5.6 Entsprechend § 9 Abs. 1a BauGB werden die Maßnahmen entsprechend 5.1 und 5.5 den Grundstücken im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zugordnet.
- 5.7 Ordnungswidrigkeiten
Wer Ausgleichsmaßnahmen nicht entsprechend den Festsetzungen durchführt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung Mecklenburg - Vorpommern. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
- 6. Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
- 6.1 Zur Sicherung der geplanten Wohnnutzung in den angrenzenden Gewerbegebieten befindlichen Bereichen werden folgende Festsetzungen getroffen:
 - In den Baublocken 3 und 4 ist Nachbararbeit nicht zulässig. Dies gilt auch für die Be- und Entladung von Fahrzeugen während der Nachtstunden.
 - Bei der Errichtung von baulichen und baulichen Anlagen in den einzelnen Baublocken ist durch die Investoren nachzuweisen, dass die von ihnen errichteten Betriebe die folgenden flächenbezogenen Schallleistungspegel nicht überschreiten werden:
 - eG1 und eG2 tags 60 dB (A), nachts 48 dB (A)
 - eG2 tags 60 dB (A), nachts 48 dB (A)
 - eG2 tags 60 dB (A), nachts 48 dB (A)
- 6.2 Zur Einhaltung der gebietspezifischen schalltechnischen Orientierungswerte an schutzbedürftigen Nutzungen außerhalb des Planungsbereiches werden, auch unter Berücksichtigung der Vorbelastungen, folgende Festsetzungen getroffen:
 - 6.1 Das Plangebiet ist entsprechend § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauVO hinsichtlich der schalltechnischen Bedürfnisse und Eigenschaften gegliedert.
 - 6.2 In den als Industriegebiet gekennzeichneten Bereichen dürfen nur Anlagen und Einrichtungen errichtet werden, die die folgenden Emissionskontingente nicht überschreiten:
 - GI, Baublocke Nr. 1a, 1b, 4 Tag/Nacht : 70 / 57 dB(A)/m²
 - GI, Baublocke Nr. 2, 3 Tag/Nacht : 70 / 53 dB(A)/m²Die Tageszeit bezieht sich auf den Zeitraum von 16 Stunden (üblicherweise 6:00 bis 22:00 Uhr), die Nachtzeit auf 8 Stunden (üblicherweise von 22:00 bis 6:00 Uhr).
 - 6.3 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist im Einzelfall für jeden Betrieb wie folgt nachzuweisen:
 - Anhand der jeweiligen Betriebsfläche - ohne festgesetzte Grünflächen und/oder Flächen mit Pflanzungen von Bäumen und Sträuchern - und der festgesetzten Emissionskontingente L_A an allen maßgeblichen Immissionsorten einzuhalten.
 - Die Schallausbreitungsberechnungen sind nach DIN ISO 9613-2 für eine Emissionshöhe von 1 m, ohne Berücksichtigung der Boden- und Meteorologiedämpfung, ohne Berücksichtigung von Meteorologischen Konzentrationen C_{min} und ohne Berücksichtigung von Gebäuden und Abschirmungen innerhalb des Planungsbereiches auf der Basis von Mittelwertfrequenzen (500 Hz) vorzunehmen.
 - Ein Vorhaben ist dann schalltechnisch zulässig, wenn die nach TA Lärm unter Berücksichtigung der Schallausbreitungsverhältnisse zum Zeitpunkt der Genehmigung berechneten Beurteilungspegel L_A über den Vorhaben hervorgerufenen Geräuschimmissionen an allen maßgeblichen Immissionsorten diese Immissionskontingente einhalten.
 - 6.4 Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn der Beurteilungspegel L_A im Immissionsrichtweg nach TA Lärm um mindestens 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze).
 - 6.5 Umverteilungen der flächenbezogenen Schallleistungspegel zwischen den Teilflächen können vorgenommen werden, bedürfen aber des schalltechnischen Nachweises, dass dadurch keine Verschlechterung der Immissionsituation eintritt.
- 7. Flächen, die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belasten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- 7.1 In den mit dem Planzeichen 15.5 der Planz festgesetzten Bereichen GFL 1 und GFL 2 sind Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zugunsten der E-On Hansegas AG und der Stadwerke Hagenow GmbH festgesetzt.
- 7.2 In dem mit dem Planzeichen 15.5 der Planz festgesetzten Bereich GFL 3 sind Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zugunsten der Stadwerke Hagenow GmbH, des Abwasserzweckverbandes Hagenow und Umlandgemeinden, der Telekom AG und Kabel Deutschland festgesetzt.
- 7.3 Diese Flächen dürfen nicht überbaut oder mit Großgrün überpflanzt werden.
- 8. Werbeanlagen (§ 86 LBAuO M - V)
- 8.1 Werbeanlagen mit wechsellichtem oder bewegtem Licht sowie Lichtwerbung in grellen Farbtönen sind unzulässig. Der Stättigungsgrad der Farben darf maximal 70 %, die Helligkeitsstufe maximal 85 % betragen.

Hinweise :

- 1. Maßnahmen zur Bodendenkmalpflege
- 1.1 In dem mit dem Planzeichen 14.2 der Planz gekennzeichneten Bereich befinden sich Bodendenkmale, deren Veränderung oder Beseitigung nach § 7 Dschö M - V (Dschö M - V) in der Fassung vom 6. Januar 1998 (GVBl. I S. 1) vom 14. Januar 1998 (§ 9 Abs. 5 Dschö M - V, GVBl. I S. 1) durch den Verursacher des Eingriffs zu tragen zu pflanzen ist und dass die übrige Fläche des Flurstückes dauerhaft als extensive Grünlandfläche zu entwickeln und zu sichern ist. Die Bodendenkmale sind die unter dem Denkmalschutzbereich nachtraglich zum Beginn der Bodendenkmaltätigkeit durch die unteren Denkmalschutzbehörden nachtraglich zum Beginn der Bodendenkmaltätigkeit durch die unteren Denkmalschutzbehörden sind an die Einhaltung dieser Bedingungen gebunden.
 - im Geltungsbereich der Satzung sind als archäologische Sicht jederzeit weitere Funde möglich, daher ist folgende Auflage einzuhalten:
 - Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese dem Landesamt für Bodendenkmalpflege (LBB) zu melden.
 - § 11 (Dschö M - V) in der Fassung vom 6. Januar 1998 (GVBl. I S. 1) vom 14. Januar 1998) der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege oder deren Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Ersteller, erkennen. Die Verfertigung erfolgt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
- 1.2 Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen.
- 2. Behandlung von belastetem Bodenaushub
- 2.1 Entsprechend der Regelungen des Abfall - und Altlastengesetzes von Mecklenburg - Vorpommern zur Neuordnung der Bauabfallentsorgung ist Bodenaushub, der chemisch, mikrobiologisch oder radioaktiv belastet ist, einer sachgerechten Entsorgung zuzuführen. Zum belasteten Bodenaushub zählen sämtliche durch Fette, Öle, Säuren, Laugen und andere chemische Verbindungen anorganischer oder organischer Natur belastete Bodenaushub. Belasteter Bodenaushub ist einer zugelassenen Bodenbehandlungsanlage zur Aufbereitung zuzuführen.
- 3. Natur- und Landschaftsschutz
- 3.1 Die festgesetzten Anpflanzungen auf den öffentlichen und privaten Grünflächen innerhalb des B - Plangebietes müssen innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der Bauarbeiten auf den einzelnen Grundstücken erfolgen.
- 3.2 Für alle Anpflanzungen ist eine Gewährleistungsfrist von drei Jahren zu sichern.
- 3.3 Zur Sicherung der Insektenfauna sind im Bereich der öffentlichen und privaten Verkehrsflächen ausschließlich Naturdampfbau - Niederdruckentwürfe zu verwenden.
- 3.4 Als Ausgleichsmaßnahme für Eingriffe in den Naturhaushalt, die sich nicht innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ausgleichen lassen, wurde:
 - 3.4.1 durch die Stadtvertretung die Durchführung von Maßnahmen zur Renaturierung auf dem Flurstück 97/1 der Flur 37 der Gemarkung Hagenow mit Beschluss vom 2. April 1998 zum Bebauungsplan Nr. 4 (Veröffentlichung 22. April 1998) festgesetzt.
 - 3.4.2 Zur Gestaltung dieser Ausgleichsfläche sind folgende Maßnahmen vorgesehen:
 - Die abzuweidende Fläche ist mit einer extensiven Grünlandnutzung zuzuführen. Diese Flächen sollen einmal jährlich gemäht werden. Zur Unterbindung der Flächen- und Feldhecken anzulegen. Die Breite dieser Hecken muß 5 m betragen, die Hecken sind mit einem 2,50 m breiten Krautsaum zu versehen, der alle 2 - 3 Jahre zu mähen ist.
 - In einem Teilbereich der Fläche ist eine Brache zu schaffen, die die Entwicklung eines Magerrasens ermöglicht.
 - Die Festsetzungen werden mit der neuen Festsetzung 5.5 ergänzt.
 - 3.4.3 Die Kosten für den Geländeerwerb durch die Stadt Hagenow und die notwendigen Arbeiten zur Renaturierung sind anteilig, entsprechend der Größe der Gewerbeflächen der neuen Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes bzw. für Erschließungsanlagen nach den Maßstäben des § 131 BauGB, auf die Grundstücksbesitzer für gewerblichen Baufeldern umzulegen. Mit Beginn der Bauarbeiten ist auch mit den Pflanzungen auf den Ausgleichsflächen zu beginnen.
- 4. Beräumung kampfmittelbelasteter Flächen
- 4.1 Der Standort des Bebauungsplanes Nr. 12 befindet sich im Gebiet einer ehemals über viele Jahre großflächig militärisch genutzten Liegenschaft. Im Jahr 2011 wurden in diesem Bereich großflächige Untersuchungen auf vorhandene Kampfmittel in Form einer Oberflächensondierung und Tiefenunternehmung vorgenommen.
 - Mit Schreiben vom 22.11.2011 (Az.: LPBK-320.21.212-109) wird Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V (MBO M-V) ersucht, dass die notwendige Kampfmittelberäumung erfolgreich abgeschlossen wurde und Grundzüge der gelieferten Vermessungsdaten in die Fläche in das Kampfmittelkaster des Munitionsbergbauamtes übernommen wurde.
 - Die Flächen im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 12 werden durch den MBO M-V ohne Einschränkungen zur weiteren Nutzung frei gegeben.
 - Sollten wider Erwarten Kampfmittel entdeckt werden, so sind die Arbeiten einzustellen, der M-V ist die Fundstelle zu räumen und abzusperren. Gemäß § 4 Abs. 1 Kampfmittelverordnung Grundzüge der gelieferten Vermessungsdaten in die Fläche in das Kampfmittelkaster des Munitionsbergbauamtes übernommen wurde.
- 4.2 Die Flächen im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 12 werden durch den MBO M-V ohne Einschränkungen zur weiteren Nutzung frei gegeben. Sollten wider Erwarten Kampfmittel entdeckt werden, so sind die Arbeiten einzustellen, der M-V ist die Fundstelle zu räumen und abzusperren. Gemäß § 4 Abs. 1 Kampfmittelverordnung Grundzüge der gelieferten Vermessungsdaten in die Fläche in das Kampfmittelkaster des Munitionsbergbauamtes übernommen wurde.
- 4.3 Die Flächen im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 12 werden durch den MBO M-V ohne Einschränkungen zur weiteren Nutzung frei gegeben. Sollten wider Erwarten Kampfmittel entdeckt werden, so sind die Arbeiten einzustellen, der M-V ist die Fundstelle zu räumen und abzusperren. Gemäß § 4 Abs. 1 Kampfmittelverordnung Grundzüge der gelieferten Vermessungsdaten in die Fläche in das Kampfmittelkaster des Munitionsbergbauamtes übernommen wurde.
- 4.4 Die Flächen im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 12 werden durch den MBO M-V ohne Einschränkungen zur weiteren Nutzung frei gegeben. Sollten wider Erwarten Kampfmittel entdeckt werden, so sind die Arbeiten einzustellen, der M-V ist die Fundstelle zu räumen und abzusperren. Gemäß § 4 Abs. 1 Kampfmittelverordnung Grundzüge der gelieferten Vermessungsdaten in die Fläche in das Kampfmittelkaster des Munitionsbergbauamtes übernommen wurde.

- 1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung Hagenow vom 22. März 2012. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 ist in den "Hagenower Blättern" am 28. April 2012 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Hagenow, den 15.04.13
Bürgermeister
- 2. Die Planungsanträge gemäß § 17 Landesplanungsgesetz von Mecklenburg - Vorpommern an das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg ist erfolgt. Die landschaftsplanerische Stellungnahme des Amtes liegt mit Schreiben vom 02. Januar 2013 vor.
Hagenow, den 15.04.13
Bürgermeister
- 3. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB ist als öffentliche Auslegung des Vorentwurfes der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 vom 08. Mai 2012 bis zum 12. Juni 2012 durchgeführt worden. Die öffentliche Auslegung ist am 26. April 2012 in den "Hagenower Blättern" ortsüblich bekannt gemacht worden.
Hagenow, den 15.04.13
Bürgermeister
- 4. Die von der Planung berührten Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 24. April 2012 entsprechend § 4 Abs. 1 BauGB von der Planung unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert.
Hagenow, den 15.04.13
Bürgermeister
- 5. Die Stadtvertretung Hagenow hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange am 20. September 2012 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Hagenow, den 15.04.13
Bürgermeister
- 6. Die Stadtvertretung Hagenow hat am 20. September 2012 den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Stadt Hagenow mit Begründung gebilligt und zur Auslegung entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 11. Oktober 2012 über die öffentliche Auslegung informiert und zur Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB aufgefordert worden.
Hagenow, den 15.04.13
Bürgermeister
- 7. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12, bestehend aus Teil A Planzeichnung und dem Teil B Text sowie der Begründung mit Umweltbericht und die bereits vorliegenden umweltrechtlichen Stellungnahmen haben in der Zeit vom 06. November 2012 bis zum 11. Dezember 2012 im Fachbereich III, Bauen und Umwelt, der Stadtverwaltung Hagenow nach § 3 Abs. 2 BauGB während der Dienststunden öffentlich ausliegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass fristgemäß abgegebene Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, die vom gemacht werden können durch Veröffentlichung in den "Hagenower Blättern" am 25. Oktober 2012. Die Behörden wurden mit dem Schreiben vom 11. Oktober 2012 über die öffentliche Auslegung informiert.
Hagenow, den 15.04.13
Bürgermeister
- 8. Die Stadtvertretung Hagenow hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange am 07. März 2013 ausgewertet. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Hagenow, den 15.04.13
Bürgermeister
- 9. Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 der Stadt Hagenow bestehend aus Teil A Planzeichnung und dem Teil B Text wurde am 07. März 2013 von der Stadtvertretung Hagenow als Satzung beschlossen. Die Begründung mit dem Umweltbericht der 2. Änderung des Bebauungsplans 12 der Stadt Hagenow wurde mit Beschluss der Stadtvertretung Hagenow vom 07. März 2013 gebilligt.
Hagenow, den 15.04.13
Bürgermeister
- 10. Der katastermäßige Bestand am 02.04.13 wird richtig dargestellt. Hinsichtlich der lagemaßigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass der rechtsverbindliche Dienstbestand der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) aus einer Digitalisierungsgrundlage im Maßstab 1:1000 abgeleitet wurde und dieser Ungenauigkeiten aufweisen kann. Regressansprüche können nicht begründet werden.
Hagenow, den 02.04.13
Katasteramt
- 11. Die Bebauungsplanung, bestehend aus Teil A Planzeichnung und dem Teil B Text wird hiermit ausgesetzt.
Hagenow, den 15.04.13
Bürgermeister
- 12. Die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 der Stadt Hagenow sowie die Stelle, bei der der Plan und die Zusammenfassende Erklärung entsprechend 10 Abs. 4 BauGB auf Dauer zu erhalten ist, ist am 15.04.13 durch Veröffentlichung in den "Hagenower Blättern", ortsüblich bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Rechtsvorschriften (§ 215 Abs. 1 BauGB, § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern) und weiter auf die Fälligkeit und das Erfordernis von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen.
Die Satzung ist mit Ablauf des 15.04.13 in Kraft getreten.
Hagenow, den 15.04.13
Bürgermeister
- 13. Der ausgearbeitete und bekannt gemachte Bebauungsplan ist der Kommunalaufsichtsbehörde des Landrates Ludwigslust - Parchim am 30.04.13 angelegt worden.
Hagenow, den 30.04.13
Bürgermeister



SATZUNG DER STADT HAGENOW

2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 12

GEWERBEBEGEBIET SUDENHOF